

Entschuldigungs- und Beurlaubungsverfahren

Entschuldigungsverfahren

Sollte Ihr Kind erkrankt sein, sind Sie verpflichtet, im Sekretariat anzurufen und dies frühzeitig (spätestens bis 9 Uhr) zu melden bzw. es über den Iserv-Elternaccount krankzumelden. Bitte teilen Sie ggf. auch mit, ob das Kind eine Klassenarbeit oder eine andere Leistungsüberprüfung versäumt. (Betroffene Fachlehrer*innen müssen informiert werden.)

Innerhalb von drei Tagen nach Rückkehr in den Unterricht muss eine schriftliche Entschuldigung mit der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten vorliegen.

Eine E-Mail genügt nicht und ersetzt keine schriftliche Entschuldigung.

Nutzen Sie bitte die Entschuldigungsformulare hinten im Schulplaner unserer Schule oder den Mustervordruck (siehe unten).

Erkrankt ein Kind am Morgen eines Schulausflugs (Klassenfahrt, Wandertag) ist unverzüglich das Sekretariat zu informieren. Eine Erstattung der Kosten ist in der Regel nicht möglich. Eintrittsgelder können je nach Veranstalter zurückgezahlt werden, Buskosten, Übernachtungs- und Verpflegungskosten dagegen in der Regel nicht.

Bitte um Entschuldigung

.....
Ort, Datum

Sehr geehrtes Klassenleiterteam der _____,

ich bitte, das Fehlen meiner Tochter/meines Sohnes

_____ (Name des Kindes)

vom/am _____ bis _____ zu entschuldigen.

Grund des Fehlens:

Mein Kind wird sich bei Mitschülern/Mitschülerinnen nach den Hausaufgaben und Unterrichtsinhalten erkundigen und das Versäumte nacharbeiten. (Bei längeren Fehlzeiten müssten hier individuelle Regelungen getroffen werden.)

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten)

Entschuldigungs- und Beurlaubungsverfahren

Beurlaubungsverfahren

Alle Anträge für Beurlaubungen müssen **immer schriftlich mindestens eine Woche vorher und unter Angabe von sachlichen Gründen** von den Erziehungsberechtigten gestellt werden. Anträge, die von Vereinen oder ähnlichen Institutionen gestellt werden, sollten dem Beurlaubungsantrag beigelegt werden.

Die Klassenleitung kann Beurlaubungen/Befreiungen vom Unterricht im Umfang von bis zu zwei Tagen genehmigen, sofern diese Tage nicht an die Schulferien oder bewegliche Fereintage angrenzen.

Darüberhinausgehende Beurlaubungen genehmigt die Schulleitung.

Was?	Beurlaubung bis zu zwei Tagen	Beurlaubung länger als zwei Tage
	↓	↓
Wann?	schriftlicher Antrag 1 Woche vorher	schriftlicher Antrag 1 Woche vorher
An wen?	Klassenleitung	Schulleitung

Nutzen Sie bitte die Mustervordrucke auf S. 3 und 4.

Entschuldigungs- und Beurlaubungsverfahren

Adresse:

.....
.....
.....

Tel.:

E-Mail:.....

Antrag auf Unterrichtsbefreiung

Ort, Datum

Sehr geehrtes Klassenleiterteam der,

ich bitte, meine Tochter/meinen Sohn

(Name des Kindes)

vom/am bis vom
Unterricht zu befreien.

Grund:

.....
.....
.....

Mein Kind wird sich bei Mitschülern/Mitschülerinnen nach den Hausaufgaben und Unterrichtsinhalten erkundigen und das Versäumte nacharbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten)

Entschuldigungs- und Beurlaubungsverfahren

Adresse:

.....
.....
.....

Tel.:

E-Mail:

Antrag auf Unterrichtsbefreiung

.....

Ort, Datum

Sehr geehrte Frau Höcker-Gaertner,

ich bitte, meine Tochter/meinen Sohn

.....
(Name des Kindes)
vom/am bis vom
Unterricht zu befreien.

Grund:

.....
.....
.....
.....
.....

Mein Kind wird sich bei Mitschülern/Mitschülerinnen nach den Hausaufgaben und Unterrichtsinhalten erkundigen und das Versäumte nacharbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten)

Entschuldigungs- und Beurlaubungsverfahren

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG)

Vom 15. Februar 2005
(GV. NRW. S. 102)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2018
(SGV. NRW. 223)

Fünfter Teil/ Schulverhältnis
Erster Abschnitt/ Allgemeines

§ 43

Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

(1) Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schulhalbjahr.

(2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.

(3) Für nicht schulpflichtige Schülerinnen gelten die Schutzfristen vor und nach der Geburt eines Kindes entsprechend den Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. Längerfristige Beurlaubungen und Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Dauerhafte Beurlaubungen und Befreiungen von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern zur Förderung wissenschaftlicher, sportlicher oder künstlerischer Hochbegabungen setzen voraus, dass für andere geeignete Bildungsmaßnahmen gesorgt wird.

(5) Alle Schülerinnen und Schüler sind während schulischer Veranstaltungen sowie auf den Wegen von und zu diesen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem SGB VII gegen Unfall versichert.

Die Schulpflicht gilt an allen Tagen - auch unmittelbar vor und nach den Ferien. Eine Beurlaubung, um z. B. einen günstigen Ferienflieger zu bekommen, ist nicht zulässig.

Für eine Beurlaubung vom Unterricht bedarf es eines „wichtigen Grundes“. Dazu gibt es klare Vorgaben im Erlass „Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen“ (Zf. 5.4). Eine Beurlaubung ist zum Beispiel aus persönlichen Gründen möglich, bei religiösen Feiern, bei Hochzeit, Geburt oder auch bei schweren Erkrankungen oder bei einem Todesfall in der Familie. Auch die Teilnahme an Wettbewerben, künstlerischen Aufführungen oder Sportveranstaltungen kann ein Grund für eine Beurlaubung sein.

Der vorgenannte Erlass enthält eine ausdrückliche Regelung: Unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien darf eine Schülerin oder ein Schüler nur beurlaubt werden, wenn die Beurlaubung ersichtlich nicht dem Zweck dient, die Schulferien zu verlängern, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Beurlaubungsanträge sind schriftlich und rechtzeitig (mindestens eine Woche vorher) über die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer an die Schule zu richten.

Wenn begründete Zweifel bestehen, dass der Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen.

Quelle : <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/FAQ-Schulrecht/FAQ-Schulrecht-Unterricht/Unterrichtsteilnahme-Fernbleiben-vom-Unterricht/index.html>